

## 2. T E I L

# Lohnordnung

## Anhang zu Abschnitt XI

Dem Arbeitnehmer ist mit dem Lohn eine Aufstellung über Bruttoverdienst, Normal- und Mehrarbeitslohn, Zuschläge, Zulagen, Spesenvergütung und die einzelnen Abzüge auszuhändigen.

Mit Wirkung 1. Jänner 2012 werden die im Bundeskollektivvertrag für die Arbeitnehmer in den privaten Autobusbetrieben festgesetzten Lohnsätze und Spesenvergütungen wie folgt geregelt:

### 1. SPESENVERGÜTUNGEN

Von diesen Sätzen muss der Fahrer die Mehrauslagen, die mit der auswärtigen Dienstleistung entstehen, bestreiten.

#### Spesenvergütung im Gelegenheitsverkehr:

Als Abgeltung für den erhöhten Lebensaufwand bei Fahrtätigkeit oder Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes (Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) werden Tages- und Nächtigungsgelder gewährt. Das Tagesgeld beträgt Euro 20,52 für je volle 24 Stunden. Dauert die Fahrtätigkeit oder Abwesenheit vom Dienstort mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes; bis drei Stunden Fahrtätigkeit oder Abwesenheit vom Dienstort gebührt kein Tagesgeld. Im Falle einer Nächtigung sind zusätzlich Euro 3,93 zu zahlen.

Eventuelle Nächtigungsspesen sind dem Standard der Reisegruppe entsprechend unter Nachweis derselben zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

Nach Möglichkeit ist dem Lenker im Hotel, in dem die Fahrgäste untergebracht sind, ein Einbettzimmer mit einer Duschkmöglichkeit im Hause zuzuweisen.

Für Auslandsfahrten gebührt dem Dienstnehmer ein Tagesgeld von € 31,68 für je volle 24 Stunden. Die Auslandsreisezeit beginnt mit dem Grenzübertritt (aus Österreich) und endet wieder mit dem Grenzübertritt (nach Österreich). Dauert der Aufenthalt im Ausland mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes. Bis zu 3 Stunden Aufenthalt im Ausland gebührt das aliquote Tagesgeld für Inlandsdienstreisen, wenn die gesamte Abwesenheit vom Dienstort (Inland und Ausland) mehr als 3 Stunden beträgt.

Für jeden 24-Stunden-Zeitraum gebührt maximal 1 Tagessatz.

Falls Orte passiert werden, wo besonders hohe Verpflegungskosten entstehen, sind tatsächlich entstandene angemessene Kosten unter Nachweis derselben zu vergüten.

### Spesenvergütung im Linienverkehr:

Als Abgeltung für den erhöhten Lebensaufwand bei Fahrtätigkeit oder Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes (Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) werden Tages- und Nächtigungsgelder gewährt. Das Tagesgeld beträgt Euro €16,08 (für je volle 24 Stunden). Dauert die Fahrtätigkeit oder Abwesenheit vom Dienstort mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes; bis drei Stunden Fahrtätigkeit oder Abwesenheit vom Dienstort gebührt kein Tagesgeld. Im Falle einer Nächtigung sind zusätzlich € 3,93 zu zahlen.

Für Auslandsfahrten gebührt dem Dienstnehmer ein Tagesgeld von € 19,80 für je volle 24 Stunden. Die Auslandsreisezeit beginnt mit dem Grenzübertritt und endet wieder mit dem Grenzübertritt. Dauert der Aufenthalt im Ausland mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes. Bis zu 3 Stunden Aufenthalt im Ausland gebührt das aliquote Tagesgeld für Inlandsdienstreisen, wenn die gesamte Abwesenheit vom Dienstort (Inland und Ausland) mehr als 3 Stunden beträgt.

Für jeden 24-Stunden-Zeitraum gebührt maximal 1 Tagessatz.

Wird vom Arbeitgeber kein Quartier zur Verfügung gestellt, so sind eventuelle Nächtigungsspesen unter Nachweis derselben zu vergüten.

## 2. WEIHNACHTSREMUNERATION

- a. Arbeitnehmer, die am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von 4,33 Kollektivvertragswochenlöhnen, erhöht um 30 Prozent, die spätestens am 1. Dezember fällig ist.

Die Weihnachtsremuneration gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Dezember.

- b. Arbeitnehmer, die am 1. Dezember noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den jeweiligen Anteil der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintritt bis zum jeweiligen Stichtag.
- c. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers gebührt der jeweilige Anteil der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintritt bis zum Austritt (wenn zwischen Eintritt und Austritt noch keine Weihnachtsremuneration fällig war), bzw. vom letzten Fälligkeitstag bis zum Austritt.
- d. Der Anspruch auf die anteilige Weihnachtsremuneration entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis durch unberechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Entlassung endet.
- e. Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers sind bereits zuviel ausbezahlte Sonderzahlungen anteilig rückzuverrechnen.
- f. Ist ein Arbeitnehmer durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, und ist durch die Dauer der Krankheit der Entgeltfortzahlungsanspruch erschöpft, sind diese Dienstzeiten bei der

Berechnung der Weihnachtsremuneration voll zu berücksichtigen (keine Aliquotierung).

### 3. URLAUBSBEIHILFE

- a. Arbeitnehmer, die am 1. Juli ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe von 4,33 Kollektivvertragswochenlöhnen, erhöht um 30 Prozent, die spätestens am 1. Juli fällig ist.

Der Urlaubszuschuss gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Juli.

- b. Arbeitnehmer, die am 1. Juli noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den jeweiligen Anteil der Urlaubsbeihilfe, berechnet vom Eintritt bis zum jeweiligen Stichtag.
- c. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers gebührt der jeweilige Anteil der Urlaubsbeihilfe, berechnet vom Eintritt bis zum Austritt (wenn zwischen Eintritt und Austritt noch keine Urlaubsbeihilfe fällig war), bzw. vom letzten Fälligkeitstag bis zum Austritt.
- d. Der Anspruch auf die anteilige Urlaubsbeihilfe entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis durch unberechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Entlassung endet.
- e. Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers sind bereits zuviel ausbezahlte Sonderzahlungen anteilig rückzuverrechnen.
- f. Ist ein Arbeitnehmer durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, und ist durch die Dauer der Krankheit der Entgeltfortzahlungsanspruch erschöpft, sind diese Dienstzeiten bei der Berechnung der Urlaubsbeihilfe voll zu berücksichtigen (keine Aliquotierung).

### 4. JUBILÄUMSGELD

Arbeitnehmer erhalten nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von vollen 20 Dienstjahren ein Jubiläumsgeld in der Höhe von 4,33 Kollektivvertragswochenlöhnen. Die Auszahlung erfolgt mit der nächsten, der Vollendung des 20. Dienstjahres folgenden Lohnauszahlung.

### 5. ÜBERFÜHRUNGSKOSTEN

Überführungskosten bei in Ausübung des Dienstes verunglückten bzw. erkrankten Dienstnehmern zu dem laut polizeilichem Meldezettel nachgewiesenen Wohnort in Österreich sind dann vom Dienstgeber zu tragen, wenn nicht eine Versicherungseinrichtung diese Kosten zur Gänze ersetzt. Bei teilweisem Kostenersatz ist der Differenzbetrag vom Dienstgeber zu tragen.

## 6. LOHNTAFEL

Arbeitskategorien:	Stundenlohn:	Wochenlohn:
<b>Kraftfahrer</b>		
Kraftfahrer im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,59	Euro 383,60
Kraftfahrer vom 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,63	Euro 385,20
Kraftfahrer vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,70	Euro 388,00
Kraftfahrer ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,80	Euro 392,00
<b>Berufskraftfahrer</b>		
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,63	Euro 385,20
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung vom 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,70	Euro 388,00
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,80	Euro 392,00
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,92	Euro 396,80
<b>Facharbeiter, die im Werkstättenbetrieb verwendet werden</b>		
Facharbeiter im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,80	Euro 392,00
Facharbeiter vom 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,87	Euro 394,80
Facharbeiter vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 9,96	Euro 398,40
Facharbeiter ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	Euro 10,01	Euro 400,40
<b>Angelernte Arbeiter, die im Werkstättenbetrieb verwendet werden</b>		
Garagenvorarbeiter	Euro 9,32	Euro 372,80
Garagenarbeiter, Tankwarte, Kassiere usw.	Euro 9,80	Euro 392,00
	Euro 8,21	Euro 328,40

## 7. ZULAGEN

- a) Kraftfahrern, die einen Autobus mit Anhänger oder einen Autobus, welcher mit mehr als 50 Sitzen (ausgenommen dem Lenkersitz) ausgestattet ist bzw. dessen Gesamtlänge mehr als 10,90 m beträgt, lenken, oder Kraftfahrern, die im Linienverkehr bei Einmannbetrieb eingesetzt sind, gebührt eine Erschwerniszulage von Euro 0,89 pro Stunde. Diese Erschwerniszulage gebührt für die gesamte Einsatzzeit, ausgenommen der täglich unbezahlten Ruhepausen im Ausmaß von insgesamt höchstens 1 ½ Stunden pro Tag, gelangt jedoch, auch wenn mehrere der obgenannten Merkmale zutreffen, nur einmal zur Auszahlung.
- b) Garagenarbeiter, welche während der Nachtzeit Schicht arbeiten, erhalten eine Schichtzulage von Euro 0,89 pro Stunde.
- c) Nachtstunden in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr sind im Gelegenheits- und Linienverkehr mit einem Zuschlag von 100 Prozent des Bundeskollektivvertrages zu entlohnen.
- d) Kraftfahrern, die einen Autobus mit mehr als 13 Metern Gesamtlänge, einen Gelenkbus oder einen Stockbus lenken, gebührt anstelle der in Ziffer a) genannten Zulage eine Erschwerniszulage von Euro 1,09 pro Stunde.
- e) Für Dienstnehmer, die in der Garage Dienst verrichten, können aufgrund einer Vereinbarung je nach dem Grad der Verschmutzung Schmutzzulagen von 10 Prozent des Stundenlohnes vereinbart werden.

F.d.

Wirtschaftskammer Österreich  
 Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen  
 Berufsgruppe Autobus

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Komm.Rat Johann Sklona

Mag. Paul Blachnik

F.d.

Österreichischen Gewerkschaftsbund  
 Gewerkschaft vida

Der Vorsitzende:  
 Rudolf Kaske

Der Bundessektionsvorsitzende:  
 Gottfried Winkler

Der Bundessektionssekretär:  
 Georg Eberl

Der Vorsitzende der BFG Straße:  
 Franz Altenburger